

Datum: 19.07.2023

Stadt Hemsbach

Bebauungsplan Nr. 76 „Besenäcker Hinterrot – III. Änderung“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- Biologische Untersuchungen

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung § 44 BNatSchG (saP)



Auftragnehmer:

FRANZ – Ökologie und Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dr. Horst Franz

Heinrich-Delp-Straße 82

64297 Darmstadt

Tel. 06151 – 76867

E-Mail: franz-da@gmx.de

Inhalt

1.	Einleitung, Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen	2
2.	Untersuchungen und Ergebnisse	3
2.1	Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen	3
2.2	Vorhandene Habitatstrukturen und Biotoppotenziale im Hinblick auf geschützte Arten	4
2.3	Fledermäuse	5
2.4	Vögel	7
2.5	Sonstige Arten	8
3.	Zu erwartende Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten	8
3.1	Verbotstatbestände § 44 BNatSchG	8
3.2	Sonstige Auswirkungen der Planung	9
4.	Empfehlungen für Maßnahmen und Fazit	10
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen gem. § 44 BNatSchG	10
4.1.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	10
4.1.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	11
4.2	Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Plangebiet	11
5.	Fotodokumentation	12

Anlagen:

- Plan 1: Biologische Untersuchungen – Ergebnisse
- Formblatt zur saP: 1 Zwergfledermaus

1. Einleitung, Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Die Stadt Hemsbach schafft Planungsrecht für die bauliche Entwicklung eines etwa 1.250 m² großen Grundstücks im Westen der Gemarkung. Hier soll das Gebäude Berliner Straße 21 einer ehemaligen neuapostolischen Kirche umgebaut und zu einem Wohngebäude erweitert werden. Die Realisierung ist für das Jahr 2024 geplant.

Der vorliegende Fachbeitrag klärt die Fragen, ob im Plangebiet und seinem näheren Umfeld artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden sind, in wieweit im Zusammenhang mit der Planung die **Schädigungs- und Störungsverbote** des § 44 Abs.1 BNatSchG berührt sein könnten und wie Konflikte mit dem Artenschutz ggf. zu lösen sind.

Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Bei zulässigen Eingriffen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches gelten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote für die **Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43 EWG)** und die **europäischen Vogelarten (VS-RL, EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG)**. Bei diesen Arten kann ein Verstoß zu einem haftungsrechtlich relevanten Umweltschaden gemäß Umweltschadengesetz bzw. § 19 BNatSchG führen. Die Arten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder die nach BArtSchV national geschützten Arten genießen bei baurechtlich zulässigen Eingriffen diesen strengen Schutz hingegen nicht.

Werden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei der Verwirklichung eines Vorhabens berührt, ist zu prüfen, ob die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt werden.

Der **Prüfumfang** der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst daher vorrangig die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten nach der VSRL. In die Betrachtung einbezogen werden ggf. aber auch geschützte bzw. bestandsgefährdete Arten, die nicht den EU-rechtlichen strengen Schutz genießen.

Das Land Baden-Württemberg hat zur standardisierten Durchführung der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung ein Formblatt herausgegeben und zur Anwendung empfohlen (MLR 2012). Dieses wird für die Art Zwergfledermaus angewendet.

2. Untersuchungen und Ergebnisse

2.1 Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die standörtlichen Merkmale bestimmen den Untersuchungsumfang bzw. das Spektrum an Arten, das hier näher zu behandeln ist.

Als für das Untersuchungsgebiet relevant sind insbesondere die Tiergruppen **Vögel** und **Fledermäuse** anzusehen.

Das Untersuchungsgebiet und angrenzende Bereiche wurden zwischen April und Juli 2023 mehrfach systematisch abgegangen und dabei auf Lebensraumstrukturen und Vorkommen naturschutzrechtlich relevanter Arten hin untersucht.

Die Begehungstermine und Tätigkeiten sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Datum	Tätigkeit	Erfassungsbedingungen
28.04.2023	Begehung 17.40 – 18.50 Uhr Biotopstrukturen, Potenziale, Vögel, sonstige Tiergruppen	Temperatur 17°C, sonnig/bedeckt, windstill
15.05.2023	Begehung 7.30 – 8.30 Uhr Vögel, sonstige Tiergruppen	Temperatur 14°C, sonnig, geringer Wind

01.06.2023	Begehung 18.30 – 20.00 Uhr Vögel, sonstige Tiergruppen	Temperatur 27°C, sonnig, geringer Wind
13.06.2023	Begehung 20.30 – 22.30 Uhr Vögel, Fledermäuse (Ultraschall-detektor), sonstige Tiergruppen	Temperatur 21°C, windstill
01.07.2023	Begehung 21.00 – 22.40 Uhr Fledermäuse (Ultraschall-detektor), Vögel (Mauersegler)	Temperatur 22/21°C, windstill bis geringer Wind
12.07.2023	Begehung 21.30 – 22.45 Uhr Fledermäuse (Ultraschall-detektor), Vögel (Mauersegler)	Temperatur 26°C, windstill

2.2 Vorhandene Habitatstrukturen und Biotoppotenziale im Hinblick auf geschützte Arten

Etwa 31 % des Plangebiets (= 390 m²) sind Vegetationsflächen. Seit dem Februar 2019 findet keine Nutzung des vormaligen Kirchenareals mehr statt. Die Vegetation konnte sich seither weitgehend ungestört entwickeln.

Die Grundstücksgrenzen sind überwiegend von dichten Gebüsch und ehemals geschnittenen Hecken gesäumt (vorwiegend gebietsfremde Ziergehölze). Im Süden sind sie von vier größeren Laubbäumen überstanden, welche gemeinsam mit dem Strauchunterwuchs eine markante Gehölzgruppe bilden. Als spontaner Gehölzaufwuchs ist vor allem die Robinie (*Robinia pseudoacacia*) stark vertreten.

Weitere Vegetationsflächen werden von Rasenbrache und Kiesflächen eingenommen, welche inzwischen aber von einer ruderalen Wildkrautflora überwachsen sind.

Etwa 540 m² sind mit Betonsteinpflaster befestigte Flächen, welche Zugang, Zufahrt und zuvor als Parkplatz genutzte Stellplatzbereiche bilden. In den schmalen Pflasterfugen hat sich eine reiche Pflasterritzenvegetation aus überwiegend Arten der kurzlebigen und ausdauernden Ruderalfluren entwickelt: insbesondere Feinstahl (*Erigeron canadensis*), Federschwingel (*Vulpia myuros*) und Quendel-Sandkraut (*Arenaria serpyllifolia*).

Der Baumbestand umfasst im Plangebiet eine Esche (*Fraxinus excelsior*) und einen rotblättrigen Bergahorn (*Acer pseudoplatanus f. atropurpureum*), beide mit einem Stammumfang SU von ca. 1,3 m. Dazu zwei hochgewachsene mehrstämmige Exemplare der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) mit SU bis ca. 1,2 m. Die Bäume sind in gutem Zustand. Baumhöhlen oder stärkeres Totholz ist nicht vorhanden.

Das sechseckige, ehemals als Kirche und Gemeindezentrum genutzte Gebäude (Grundfläche ca. 306 m²) besteht aus ein- und mehrgeschossigen Gebäudeteilen, die mit Flachdächern versehen sind. Die oberen Wandabschlüsse sind mit Attikablechen überdeckt, welche an der Fassade etwa 10 cm herabgezogen sind (Abb. 2). Hinter bzw. unter den Blechen befinden sich Spaltenräume, welche insbesondere Fledermäusen, eventuell auch Vögeln, als Quartierstandorte dienen können. Ansonsten weisen die Fassaden keine bau- oder schadensbedingten Spalten oder Nischen auf.

Die Eingangstür sowie sämtliche Fenster sind fest verschlossen. Eine Begehung der Gebäudeinnenräume wurde daher nicht vorgenommen. Ein kleiner Stellschuppen im Südosten des Plangebiets ist im Hinblick auf den Artenschutz irrelevant (Fertigbaukonstruktion aus Blech).

Insgesamt sind die Lebensbedingungen im Plangebiet für baum- und gebüschbrütende siedlungstypische Vogelarten gut. Für Baumhöhlen besiedelnde Fledermäuse oder Vögel fehlen die entsprechenden Strukturen. Mit Ausnahme der Attikableche besitzt das Gebäude keine Spalten oder Hohlräume, die für Fledermäuse und sehr bedingt auch für Vögel ein Quartierpotenzial bieten könnten.

Zu folgenden **artenschutzrelevanten Arten** wurden Vorkommen bzw. Potenziale ermittelt. Die Ergebnisse sind in Plan 1 dargestellt.

2.3 Fledermäuse

Sämtliche Fledermausarten sind als Arten aus Anhang IV EU-FFH-Richtlinie streng geschützt.

(1) Durchführung der Untersuchungen

Die Fledermauserfassungen beinhalteten visuelle Beobachtungen, die Aufnahmen von Lautäußerungen der Tiere, die Sichtung insbesondere der Gebäude auf Nischen und Hohlräume sowie auf ausfliegende Fledermäuse.

Die Erfassung der Fledermausrufe erfolgte mit Hilfe eines Ultraschall-Detektors (Gerät 'Batlogger M', Hersteller Elekon). Die aufgezeichneten Laute wurden zur vertiefenden Artbestimmung bzw. Kontrolle mit Hilfe der Auswertungssoftware BatExplorer von Elekon im Büro analysiert.

Insgesamt wurden drei Abendbegehungen durchgeführt. Ziel dieser Begehungen war es zu prüfen, welches Artenspektrum im Gebiet aktiv ist, ob es räumliche Schwerpunkte der Aktivitäten gibt und insbesondere, ob es Hinweise auf Fledermausquartiere im Gebäude gibt.

Die durchgeführten Untersuchungen beinhalteten immer die Dämmerungsphase, d.h. den Zeitabschnitt nach Sonnenuntergang, innerhalb dessen die Fledermäuse ihre Tagesquartiere verlassen (Ausflugsphase). Damit sollte möglichst gleichzeitig durch akustische und optische Wahrnehmung in Erfahrung gebracht werden, ob in den dann jeweils beobachteten Gebäudeteilen Fledermausquartiere vorhanden sind.

Während der Untersuchungszeit wechselte der Untersucher mit einem Detektor zwischen verschiedenen Standorten mit guter Sicht auf die verschiedenen Fassaden- und Dachbereiche des Gebäudes.

(2) Untersuchungsergebnisse

Bei der Untersuchung am 13.06.2023 wurde ein direktes Ausfliegen von **Zwergfledermäusen** (*Pipistrellus pipistrellus*) aus dem Spaltenraum unter dem Attikablech an der nordwestlichen Gebäudeecke beobachtet. Die Ausflugsphase begann etwa um 21:40 Uhr und endete um 22:16 Uhr mit dem letzten Tier, das ausfliegend beobachtet wurde. Die Anzahl der Tiere betrug etwa 30 Individuen. Die Fledermäuse flogen ausschließlich in westliche Richtung. Es ist davon auszugehen, dass sie vorrangig das Gebiet des Wiesensees als attraktives Nahrungshabitat aufsuchen. Das Ausfliegen ist fotografisch (Abb. 4 u. 5) und mit mehreren Videoaufzeichnungen dokumentiert.

Größere Ansammlungen in Quartieren gibt es bei Zwergfledermäusen im Winter (Überwinterungsquartiere z.B. in frostfreien Kellern) und von Ende April bis etwa Ende Juni, wenn Gruppen von Weibchen „Wochenstuben“ zur Geburt und Aufzucht ihrer Jungen aufsuchen. Jede Wochenstubbengemeinschaft besitzt mehrere solcher Sommerquartiere, zwischen welchen sie je nach Witterung oder bei Störungen wechselt.

Bei den folgenden Untersuchungen am 01.07. und am 12.07.2023 wurde kein Ausfliegen aus diesem Quartier oder aus einem anderen Fassadenbereich am Gebäude mehr festgestellt. Stattdessen gab es im Zeitraum 21:59 – 22:19 bzw. 21:48 – 22:29 Uhr Transferflüge die von Ost nach West am Gebäude vorbei führten, am 01.07. ganz überwiegend südlich des Gebäudes und am 12.07. überwiegend nördlich. Auch die Anzahlen von etwa 28 bzw. 34 beobachteten Tieren zeigen in ihrer Größenordnung eine Entsprechung. Nur in einzelnen Fällen drehten die Fledermäuse im östlichen und südlichen Hofbereich mit seinem Baumbestand eine kurze Runde, prüften das Nahrungsangebot, welches dann für einen längeren Aufenthalt offenbar für zu gering befunden wurde.

Bei allen drei Untersuchungen wurden im Plangebiet ausschließlich Zwergfledermäuse festgestellt.

Die Beobachtungen können so interpretiert werden, dass die Fledermausweibchen mit ihren Jungen das Quartier unter den Attikablechen im Plangebiet nach dem 13.06. aufgrund der in der Folgezeit vorherrschenden Sommerhitze verlassen und ein unweit östlich gelegenes Zweitquartier aufgesucht haben. Ihre abendliche Hauptflugroute führte dann immer noch am Plangebiet vorbei.

Die Zwergfledermaus ist die häufigste einheimische Art aus dieser Tiergruppe. Sie wird in der Roten Liste Deutschlands (Stand 2020) nicht mit einem Gefährdungsgrad aufgeführt. Nach der älteren Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 2001) ist die Zwergfledermaus noch in ihrem Bestand „gefährdet“. Unabhängig davon besitzt sie wie alle Fledermausarten den strengen Schutzstatus der FFH-Richtlinie.

Fazit:

Im Plangebiet ist ein Fortpflanzungsquartier (Wochenstube) der Zwergfledermaus vorhanden. Für die lokale Population der Art ist ein solches Quartier von hoher Bedeutung.

Für Fledermaus-Winterquartiere, z.B. frostfreie kühl-feuchte Keller, gibt es im Plangebiet kein Potenzial.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Plangebiet auch von weiteren Fledermausarten bei der Nahrungssuche überflogen oder angeflogen wird. Da naturnahe Vegetationsflächen mit hoher Insektenproduktion im Plangebiet kaum vorhanden sind, ist es als Nahrungshabitat wenig relevant.

2.4 Vögel

Sämtliche europäische Vogelarten sind gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Einen höheren Schutzstatus besitzen die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten streng geschützten Arten, sowie die Vogelarten, deren Populationen keinen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Das sind Arten, die in den Roten Listen Baden-Württembergs und der BRD in der Kategorie „Vorwarnliste“ oder ungünstiger aufgeführt sind. Sie sind insbesondere der Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Während der Geländebegehungen wurden die Vogelaktivitäten im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen registriert. Die Tiere wurden anhand ihrer Reviergesänge und sonstiger Lautäußerungen sowie optisch identifiziert. Bei allen Erfassungen im Juni und Juli wurde gezielt auf ein mögliches Ein- oder Ausfliegen von Mauerseglern geachtet. Das Einfliegen ist in der Regel kurz vor oder in der Abenddämmerung besonders gut zu beobachten.

Ergebnisse:

Als Brutvögel wurden im Plangebiet zwei Arten festgestellt:

Grünfink	(<i>Chloris chloris</i> ; 1 Brutpaar)
Amsel	(<i>Turdus merula</i> ; 1 Brutpaar)

Weitere elf Vogelarten wurden nur als Gäste beobachtet:

Mauersegler	(<i>Apus apus</i>), überfliegend	RL BaWü/BRD: V / -
Mehlschwalbe	(<i>Delichon urbicum</i>), überfliegend	RL BaWü/BRD: V / 3
Rauchschwalbe	(<i>Hirundo rustica</i>), überfliegend	RL BaWü/BRD: 3 / 3
Haussperling	(<i>Passer domesticus</i>)	RL BaWü/BRD: V / V
Star	(<i>Sturnus vulgaris</i>)	RL BaWü/BRD: - / 3
Stieglitz	(<i>Carduelis carduelis</i>)	
Ringeltaube	(<i>Columba palumbus</i>)	
Kohlmeise	(<i>Parus major</i>)	
Hausrotschwanz	(<i>Phoenicurus ochruros</i>)	
Türkentaube	(<i>Streptopelia decaocto</i>)	
Elster	(<i>Pica pica</i>)	
Aaskrähe	(<i>Corvus corone</i>)	

(2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste)

Die Vogelbeobachtungen im Plangebiet und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen boten keine überraschenden oder besonders hervorzuhebenden Ergebnisse.

Die ermittelte Anzahl von zwei Brutvogelarten im Frühjahr 2023 ist in Anbetracht der Potenziale gering. Stieglitz, Girlitz, Buchfink, Türkentaube, Ringeltaube, Elster und eventuell Mönchsgrasmücke sind noch als potenzielle Arten zu betrachten. Die Spalten unter den Attikablechen sind wohl durchgängig zu schmal, um für Vögel ein Versteck bieten zu können.

Der in BW und bundesweit auf der Vorwarnliste stehende Haussperling brütet in der westlich gelegenen Wohnbebauung und sucht die Gebüsch im Plangebiet zur Nahrungssuche auf. Mauersegler und die beiden Schwalbenarten überfliegen das Plangebiet ohne einen engeren Bezug darauf zu nehmen.

Die sonstigen im Plangebiets beobachteten Vogelarten sind allgemein verbreitet und in der Region häufig.

2.4 Sonstige Arten

Für streng geschützte Arten aus weiteren Tiergruppen, wie Reptilien, Heuschrecken oder Tagfalter besteht im Plangebiet kein oder kaum ein Potenzial. Das Plangebiet ist relativ klein. Es liegt im geschlossenen Siedlungsbereich und es weist kaum naturnahe Vegetationsflächen auf. Seltener und damit naturschutzfachlich wertvollere Lebensräume, die sich z.B. durch besondere Feuchte oder Trockenheit auszeichnen, fehlen.

Auch im Hinblick auf Pflanzen ist ein Vorkommen von Arten mit hohem Schutzstatus oder Gefährdungsgrad aufgrund der standörtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen im Gebiet nicht zu erwarten. Bei den Begehungen wurden entsprechende Pflanzenarten nicht gefunden.

3. Zu erwartende Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten

Die aktuelle Planung sieht vor, das ehemalige Kirchengebäude in der Grundsubstanz zu erhalten und zu Wohnzwecken umzubauen. Im Osten wird ein Anbau vorgenommen. Der Umbau beinhaltet auch die Erneuerung des Daches, so dass die Attikableche, unter welcher sich das Fledermausquartier befindet, abgenommen werden und hier bauliche Veränderungen erfolgen.

Der Bebauungsplan beinhaltet auch das Baurecht für den vollständigen Abbruch des Bestandsgebäudes und eine Neubebauung.

Die vorhandene Vegetation wird voraussichtlich weitgehend beseitigt. Im Süden werden zwei Bäume zur Erhaltung festgesetzt.

3.1 Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Die hier zu prüfenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betreffen im Hinblick auf geschützte Arten:

- (1) *den Fang, die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),*
- (2) *die Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),*
- (3) *die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder*
- (4) *die Entnahme wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur sowie die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Der Tatbestand (1) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Der Tatbestand (2) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, falls sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer betroffenen Art verschlechtert (= erhebliche Störung).

Der Tatbestand (3) betrifft sämtliche europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, falls die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt sind.

Der Tatbestand (4) betrifft nur Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind. Solche Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Durch die Planung werden möglicherweise folgende **Tatbestände nach § 44 BNatSchG** im Hinblick auf europäische Vogelarten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie berührt:

(1) Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Sofern nicht geeignete Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden, ist es nicht auszuschließen, dass beim Umbau des Gebäudes oder bei der Rodung von Gehölzen Individuen geschützter Arten getötet oder verletzt werden. Das betrifft die 2023 ermittelten **Brutvogelarten Amsel, Grünfink, die potenziellen Arten Stieglitz, Girlitz, Buchfink, Türkentaube, Ringeltaube, Elster und Mönchsgrasmücke** sowie die **Zwergfledermaus**.

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung dieses Tatbestands sind die

- Berücksichtigung der gesetzlichen Ausschlussfristen für Gehölzrodungen und Schnitt während der Brut- und Setzzeiten sowie
- besondere zeitliche Regelungen für den Gebäudeumbau.

(2) Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Dieser Verbotstatbestand betrifft die gebäudebesiedelnde Art Zwergfledermaus mit ihrem im Gebäude vorhandenen Fortpflanzungsquartier.

3.2 Sonstige Auswirkungen der Planung (keine Tatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG)

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten allgemein verbreiteter und häufiger Brutvogelarten

Mit der Realisierung der Planung werden möglicherweise die Fortpflanzungsstätten der Brutvogelarten **Amsel, Grünfink** sowie die **potenziellen Arten Stieglitz, Girlitz, Buchfink, Türkentaube, Ringeltaube, Elster** und **Mönchsgrasmücke** beseitigt.

Diese Arten sind nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Es handelt sich bei ihnen aber um in der Region weit verbreitete Arten, deren lokale Populationen sich in Baden-Württemberg in einem guten Erhaltungszustand befinden. Für ihre Bestände sind durch den Bebauungsplan keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Es besteht rechtlich betrachtet keine Notwendigkeit für die möglichen Verluste einen Ersatz zu leisten.

Verlust des Nahrungshabitats

Das Plangebiet wird von mehreren geschützten Arten nur zur Nahrungsbeschaffung aufgesucht (Vögel, potenziell Fledermäuse).

Für diese Arten ist das Gebiet ein Nahrungsraum, der zur Stabilisierung ihrer lokalen Vorkommen beiträgt. Die Zerstörung oder Funktionsminderung eines Nahrungshabitats ist aber nur dann ein Tatbestand nach § 44 BNatSchG, wenn die betroffene Art (ihre lokale Population) dadurch in ihrem Bestand unmittelbar bedroht wird. Dies ist im Hinblick auf die hier vorhandenen oder potenziell zu erwartenden Arten nicht gegeben.

Angrenzende Flächen

Auf den angrenzenden Flächen wurden keine Arten beobachtet, für die es infolge der Planung zu einer relevanten Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen kommen könnte.

4. Empfehlungen für Maßnahmen und Fazit

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen gem. § 44 BNatSchG

4.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

(1) Notwendige **Baumfällungen und Gebüschrodungen** sind aus Gründen des Vogelschutzes im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

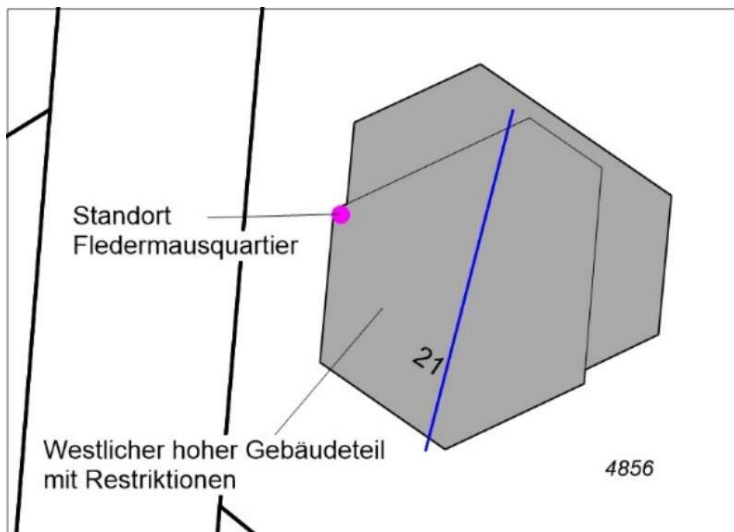
(2) Fledermausschutz im und am Gebäude

Bei den Untersuchungen im Juni/Juli 2023 wurde ein Fortpflanzungsquartier der Zwergfledermaus unter der Blechabdeckung an der oberen nordwestlichen Gebäudeecke nachgewiesen. Für die Funktion des Quartiers kritisch ist vor allem die Zeitspanne vom Quartierbezug ab 01. April bis zum Ausfliegen der Jungtiere spätestens 31. August. Die baubedingte Zerstörung des Quartiers oder die Störung der Jungenaufzucht sind in diesem Zeitraum verboten.

Bei Umbauten am bestehenden Hauptgebäude sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Im Zeitraum vom 01. April bis maximal zum 31. August eines Jahres ist der Dachaufbau der westlichen hohen Gebäudehälfte mit dem Fledermausquartier unverändert zu belassen. In und an diesem Gebäudeteil sind Gerüststellungen höher als 2 m unter der Traufe sowie Abbrucharbeiten, die mit starken Erschütterungen verbunden sind, unzulässig.

Für die Zeit vom 01. April bis zum 31. August ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu benennen. Die ÖBB beobachtet die Fledermausaktivitäten im Quartier und seinem Umfeld und sie kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Restriktionen.



Die ÖBB kann eine vorzeitige Freigabe der Umbauarbeiten im Dachbereich bereits ab dem 01. August erteilen, wenn die Untersuchungen zeigen, dass das Quartier aktuell nicht mehr besetzt ist und die Rahmenbedingungen - Witterung in der bisherigen Saison, Fledermausaktivitäten im Umfeld - es plausibel erscheinen lassen, dass das Ausfliegen der Jungtiere bereits erfolgt ist.

Die ÖBB wird mit einem Bericht zur Vorlage bei der Unteren Naturschutzbehörde abgeschlossen.

4.1.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(1) Ersatz für den Verlust eines Fledermaus-Fortpflanzungsquartiers

Als Ersatz für den Verlust des Fledermausquartiers sind 3 Quartierkästen für spaltenbewohnende Fledermäuse an einem geeigneten Gebäude im Plangebiet oder seinem näheren Umfeld (Radius ca. 200 m) aufzuhängen bzw. in die Fassade einzubauen oder in die Traufkante der neuen Dachkonstruktion zu integrieren.

Um die zeitliche Durchgängigkeit der Besiedlung zu ermöglichen, sind die Kästen bis zum 31. Januar des auf die Beseitigung des alten Quartiers folgenden Jahres zu installieren (CEF-Maßnahme).

4.2 Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Plangebiet

(1) Schutz nachtaktiver Insekten

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von bis zu 2.700 Kelvin

(warm-weiße Lichtfarbe) verwendet werden. Geeignet sind vollständig gekapselte Leuchtgehäuse, die ihr Licht abgeschirmt in den unteren Halbraum emittieren.

(2) Artenschutzmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse

Über die Regelungen unter 4.1.2 hinaus wird empfohlen, im Plangebiet am Gebäude und an Bäumen spezifische Nist- bzw. Quartierkästen für Fledermäuse und Vögel (z.B. Hausrotschwanz, Meisen, Star, Mehlschwalbe, Mauersegler) aufzuhängen oder einzubauen.

Fazit:

Die Planung führt nicht zu Tatbeständen des § 44 BNatSchG, wenn die in Kap. 4.1 für den Artenschutz formulierten Vermeidungs-, Schutz- und funktionalen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

5. Fotodokumentation (Abb. 1 – 5)



Abb. 1: Gebäude Berliner Straße 21, Ansicht von Nordwesten

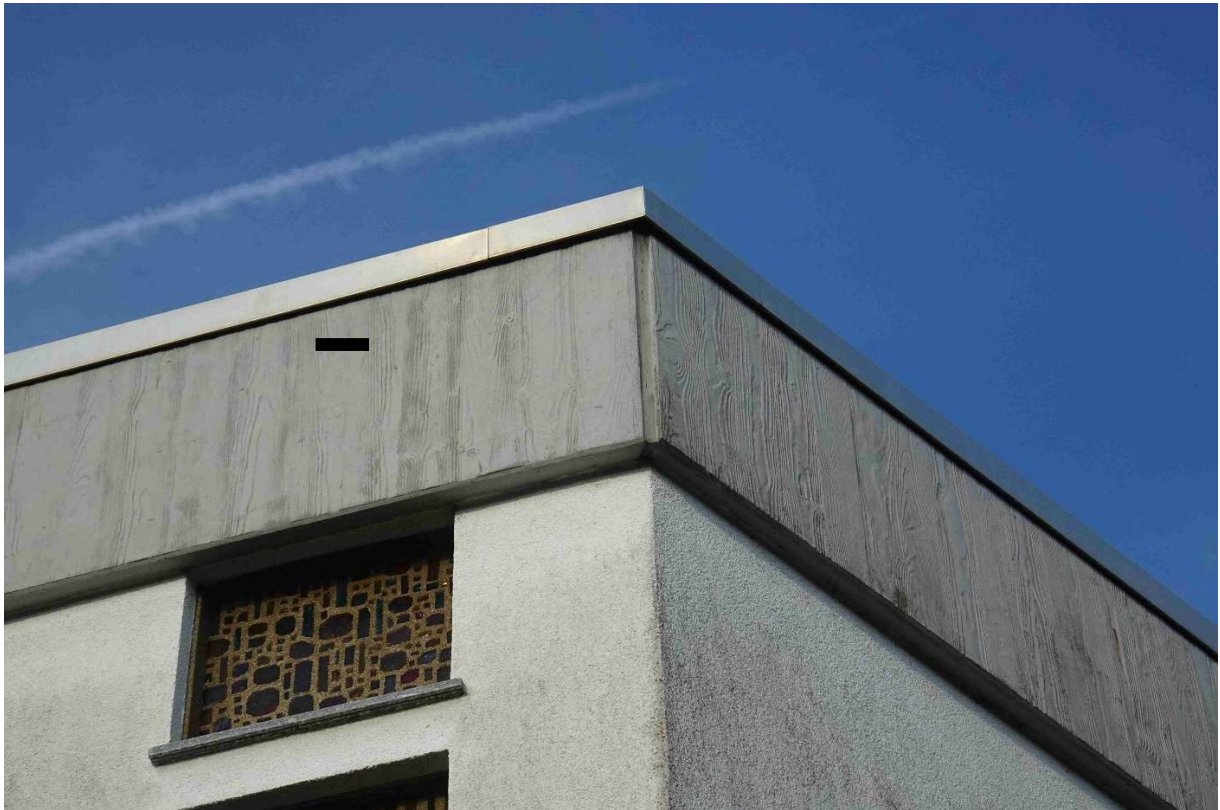


Abb. 2: Oberer Wandabschluss mit heruntergezogenen Attikablechen. Standort eines Fledermausquartiers (Wochenstube) im Nordwesten des Gebäudes



Abb. 3: Östlicher Hofbereich, Blick nach Norden



Abb. 4 u. 5: Ausfliegende Fledermäuse aus Fortpflanzungsquartier. Oben: Fledermaus 1 verlässt gerade den Spalt unter dem Blech; unten: Fledermaus 2 hat das Quartier verlassen, Fledermaus 1 fliegt ab. Screenshots von Videoaufnahme 13.06.2023

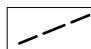






(Franz)

STADT HEMSBACH

Bebauungsplan Nr. 76 „Besenäcker Hinterrot III. Änderung“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Plan 1: Biologische Bestandserfassung - Ergebnisse

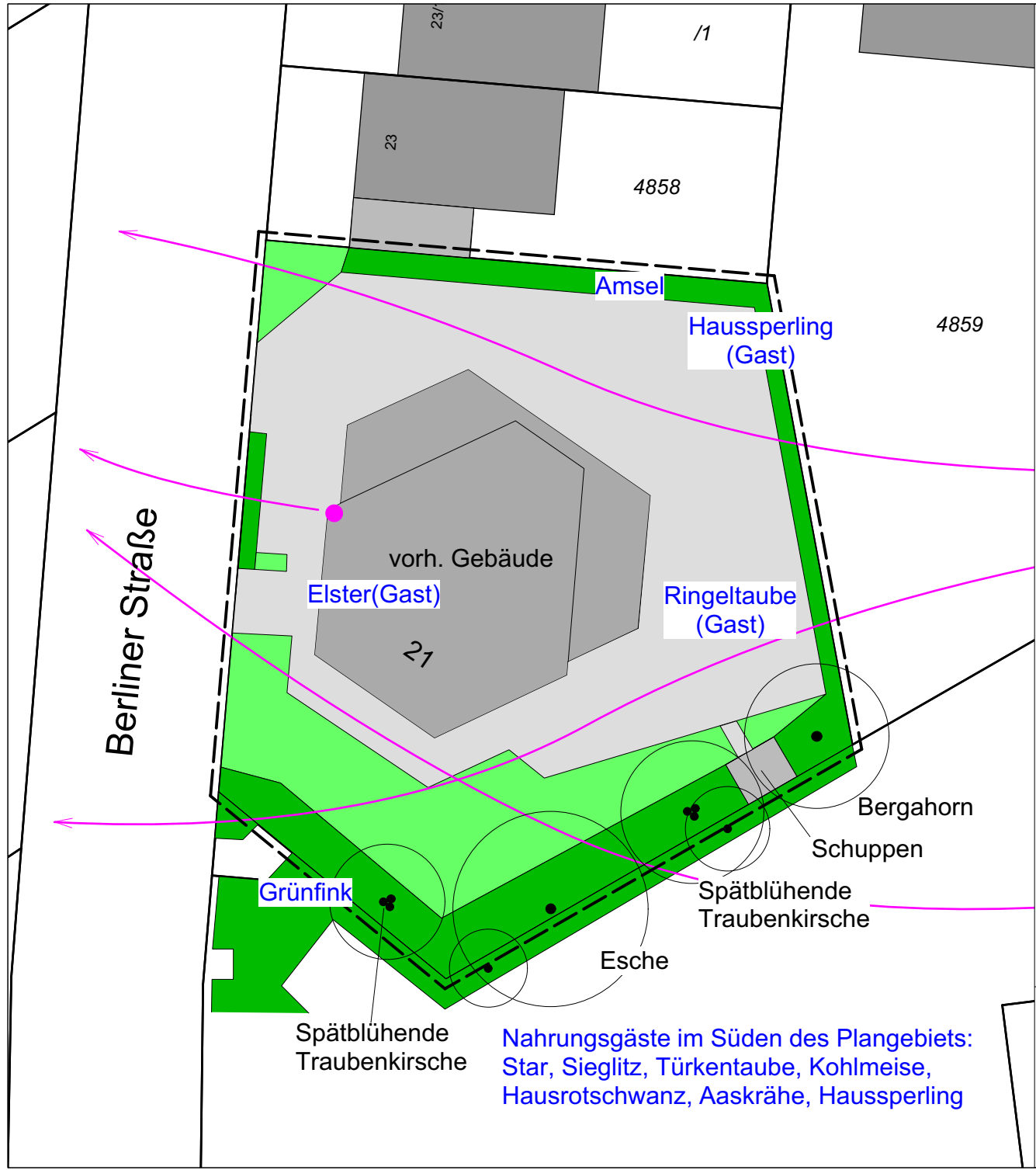
-  Grenze des Bebauungsplangebiets
-  dichte Gehölzstrukturen (Gebüsche, Hecken)
-  Rasenbrache, Ruderalfluren, Bodendeckergehölze
-  versiegelte Flächen (Zufahrt, Hof mit Stellflächen)
-  Baum
-  Standort Wochenstube der Zwergfledermaus
-  Flugrichtung von Fledermäusen in der Ausflughase



Maßstab: 1: 350 Datum: 19.07.2023

FRANZ - Ökologie und Landschaftsplanung

Heinrich-Delp-Straße 82
64297 Darmstadt
Tel. 06151-76867
E-Mail: franz-da@gmx.de



Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Stadt Hemsbach, Bebauungsplan Nr. 76 „Besenäcker Hinterrot – III. Änderung“

Formblatt Nr. 1: Zwergfledermaus

Datum: 19.07.2023

1. Vorhaben bzw. Planung

Stadt Hemsbach, Bebauungsplan Nr. 76 „Besenäcker Hinterrot – III. Änderung“

Wohnbebauung (Umbau eines Bestandsgebäudes im Siedlungsbereich von Hemsbach)

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplanentwurf

2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Kleine Fledermausart (Spannweite bis 25 cm), meistverbreitete europäische Fledermausart, häufigste Fledermausart in Hessen bzw. Deutschland
Lebensraum: Siedlungsbereiche und angrenzendes Kulturland und Wald. Die Art gilt als ortstreu.

Nahrung: kleine Fluginsekten, insbesondere Zweiflügler, aber auch Käfer, Schmetterlinge u.a.
Nahrungshabitat (Jagdgebiete): meist in geringer Entfernung zu den Wochenstubenquartieren, Siedlung (nicht lichtscheu), Gärten, Parks, Wald, Gewässer; Flugkorridore oft entlang linearer Gehölzstrukturen (z.B. Waldränder, Waldwege, Alleen, Feldhecken, Ufergehölze).

Sommerquartiere, das sind Schlafquartiere (meist von Einzeltieren), Fortpflanzungsquartiere („Wochenstuben“) und Paarungsquartiere: Spalten in und an Gebäuden (natürlicherweise Felsspaltenbewohner), spezifische Fledermauskästen (Spaltenquartiere) bevorzugt an Gebäuden im Bereich der Außenfassaden), Schlafquartiere gelegentlich auch an Bäumen.

Insbesondere bei Schlafquartieren kommt häufiger Quartierwechsel vor (u.a. witterungsabhängig).

Jungenaufzucht: Wochenstuben ab Mai, Geburten ab Mitte Juni bis Anfang Juli (in warmen Jahren auch schon ab Mitte Mai beobachtet); die Jungen sind nach 3-4 Wochen flugfähig. Die Wochenstuben werden in der Regel bis Ende August aufgelöst.

Winterquartiere: (weitgehend) frostfreie aber kühle Keller, Höhlen, Tunnel u.ä. mit hoher Luftfeuchte. Zunächst ziehen sich die Tiere in Mauerwerkshohlräume zurück, auch in Sommerquartiere, bis anhaltende Frostperioden einen Umzug in frostgeschütztere Quartiere nötig machen. Bevorzugt werden dann kühle Keller mit Temperaturen von 0-5° C.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Verbreitung allgemein:

Europa: flächendeckende Besiedlung, außer Gebirgshochlagen und weite Teile Skandinaviens und Schottlands
Deutschland und Baden-Württemberg: flächendeckend, außer Gebirgshochlagen

Genauere Darstellung zum Untersuchungsgebiet: siehe artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan

Untersuchungen und Untersuchungsmethoden:

Abend- und Nachtbegehungen mit Einsatz von Ultraschalldetektor; Sichtung der Fassade und des Daches von außen,

Nachweis von Flugaktivitäten der Art: regelmäßig im gesamten Plangebiet.

Beobachtung des Ausfliegens von ca. 30 Tieren aus einem Fortpflanzungsquartier (Wochenstube). Standort ist ein Spaltenraum unter dem Attikablech an der nordwestlichen Gebäudeecke.

Potenzial für Vorkommen von Sommerquartieren in allen Bestandsgebäuden, höchstes Potenzial in den Gebäuden des Anwesens Landstraße 27

Kein potenzielles Winterquartier vorhanden

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Nach eigenen langjährigen Beobachtungen in Hemsbach ist die Zwergfledermaus im Siedlungsbereich Hemsbachs häufig anzutreffen (beobachtete Flugaktivitäten). Sommerquartiere sind insbesondere im Altbaubestand des Ortskerns anzunehmen, Nahrungshabitate im näheren Umland, wobei dem Wiesensee mit Uferbereichen eine vorrangige Bedeutung zukommt. Das Stadtgebiet mit Umfeld bildet das Habitat der lokalen Population. Ihr Zustand wird vom Verfasser (Franz) als gut bewertet. Limitierender Faktor ist weniger das Quartierangebot in Hemsbach als das Nahrungsangebot an Fluginsekten.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Bestandsplan im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan

Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Im Zusammenhang mit dem Abbruch oder dem Umbau des Hauptgebäudes kann ein Sommerquartier (Wochenstube) zerstört oder beseitigt werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beim Abbruch oder Umbau des Hauptgebäudes können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten soweit gestört werden, dass die Fledermäuse sie mit ihren Jungtieren verlassen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Zeitliche Einschränkungen bei Abbruch- oder Umbaumaßnahmen in den Dachbereichen
Ökologische Baubegleitung
Aktualisierung der Fledermausuntersuchungen

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Bebauungsplan (Normalverfahren)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Für das Stadtgebiet Hemsbachs ist von einer großen und in ihrem Bestand stabilen Zwergfledermauspopulation mit zahlreichen tatsächlichen und potenziellen Quartieren auszugehen. Eine Gefährdung der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang infolge der Planung ist nicht zu erwarten.

Da dem Fortpflanzungsquartier eine übergeordnete Bedeutung zukommt, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, um den Beitrag des Plangebiets für die lokale Population zu erhalten.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Ersatz für Verluste eines Fledermaus-Fortpflanzungsquartiers:

Als Ersatz für den Verlust des Fledermausquartiers sind 3 Quartierkästen für spaltenbewohnende Fledermäuse an einem geeigneten Gebäude im Plangebiet oder seinem näheren Umfeld (Radius ca. 200 m) aufzuhängen bzw. in die Fassade einzubauen oder in die Traufkante der neuen Dachkonstruktion zu integrieren.

Um die zeitliche Durchgängigkeit der Besiedlung zu ermöglichen, sind die Kästen bis zum 31. Januar des auf die Beseitigung des alten Quartiers folgenden Jahres zu installieren (CEF-Maßnahme).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Beim Gebäudeabbruch oder Umbau könnten nicht flüchtende Tiere verletzt oder getötet werden. Dies betrifft insbesondere Jungtiere während der Aufzuchtzeit.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Die Realisierung des Bauvorhabens (Umbau, Neubebauung) führt nicht zu einer Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Zeitliche Einschränkungen bei Abbruch- oder Umbaumaßnahmen in den Dachbereichen
Bei Bedarf ökologische Baubegleitung

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Der Abbruch oder Umbau des Gebäudes könnte neben der Verletzung oder Tötung auch zur Störung von Tieren in Wochenstuben führen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Zeitliche Einschränkungen bei Abbruch- oder Umbaumaßnahmen in den Dachbereichen
Ökologische Baubegleitung
Aktualisierung der Fledermausuntersuchungen

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

entfällt

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶

Keine

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.